

EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Insolvenzrechts

Was kommt auf Deutschland zu?

Kurzübersicht

Am 5. Dezember 2025 haben sich die zuständigen Organe der Europäischen Union auf einen Kompromisstext betreffend die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts („**Richtlinie**“) geeinigt (der Text ist bisher nur auf englisch **verfügbar**). Ziel der Richtlinie ist es, Hindernisse für den Binnenmarkt und die Kapitalmarktunion zu beseitigen, die durch unterschiedliche nationale Insolvenzregelungen entstehen. Damit wird ein weiterer Schritt zur materiellen Angleichung der Insolvenzverfahren in den EU-Mitgliedstaaten vollzogen. Wir haben dazu im **Januar 2023** und im **März 2024** schon ausführlich berichtet. Der Kompromisstext liegt bisher nur auf englisch vor, sodass sich der genaue Wortlaut, der für die Zwecke des hiesigen Beitrags selbst frei gewählt wurde, noch ändern kann.

Inhalt

- Harmonisierung der Insolvenzanfechtung
- Ermittlung und Zugriff auf zur Insolvenzmasse gehörende Vermögenswerte
- Einführung von *Pre-Pack* Verfahren
- Geschäftsführerpflichten, Insolvenzantragspflicht
- Stärkung der Gläubigerrechte
- Fazit und Ausblick

Wie kam es zu der Richtlinie?

Der Weg zur neuen Richtlinie war von intensiven Abstimmungen und Konsultationen geprägt. Die Europäische Kommission legte bereits am 7. Dezember 2022 einen ersten Entwurf vor, mit dem erstmals eine materielle Angleichung zentraler Insolvenzrechtsbereiche in der EU angestrebt wurde. Im Anschluss begann das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach dem sogenannten Trilog-Modell. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden zahlreiche Stellungnahmen von Mitgliedstaaten und Verbänden eingeholt. Die Richtlinie muss noch beschlossen werden. Dann tritt sie 20 Tage nach der Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt in Kraft und die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre und neun Monate Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen.

Überblick

Die Richtlinie beinhaltet neben den umfassenden Erwägungsgründen sieben Abschnitte: Allgemeine Regelungen (Art. 1-3b), Insolvenzanfechtung (Art. 4-12), Ermittlung und Zugriff auf zur Insolvenzmasse gehörende Vermögenswerte (Art. 13-18a), *Pre-Packs* (Art. 19-35), Geschäftsführerpflichten und Insolvenzantragstellung (Art. 36-37a), Gläubigerbeteiligung und -ausschüsse (Art. 58-67), Transparenzpflichten (Art. 68) und abschließende Bestimmung (Art. 68a-73). Wann Insolvenzverfahren eröffnet werden können, insb. was als Insolvenzgrund gilt, wird durch die Richtlinie nicht beeinflusst und somit weiterhin alleine von nationalem Recht bestimmt. Die Regelungen betreffend die Abwicklung von Kleinstunternehmen (Art. 38-57) wurden im Kompromiss text vollständig gestrichen.

Die wichtigsten, zwingenden Änderungen (teilweise lässt die Richtlinie den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume zu) sind wie folgt:

Harmonisierung der Insolvenzanfechtung

Die Richtlinie legt nun Mindeststandards für die Anfechtung von Rechtshandlungen fest, die Gläubiger benachteiligen.

Sie unterscheidet dabei zwischen drei Anfechtungsgründen (Art. 6-8).

1. Vorzugsbehandlungen (*Preferences*), Art. 6

- Für die Masse nachteilige Sicherungen oder Befriedigungen, die innerhalb von drei Monaten vor Insolvenzantragstellung vorgenommen wurden und einen Gläubiger bevorzugen, können angefochten werden, sofern der Schuldner (im Sinne des jeweiligen nationalen Rechts) zahlungsunfähig war.
- Gleiches gilt in der Phase zwischen Antragstellung und Insolvenzeröffnung ohne das Erfordernis der Zahlungsunfähigkeit.
- Sofern es sich um eine Befriedigung oder Sicherung einer fälligen Forderung handelt, muss der Gläubiger zusätzlich die Zahlungsunfähigkeit bzw. den Insolvenzantrag kennen (was bei nahestehenden Personen vermutet wird).
- Die Anfechtung ist unter anderem insgesamt ausgeschlossen, wenn direkt eine angemessene Gegenleistung zu Gunsten der Insolvenzmasse geleistet wird.

Damit behandelt die Richtlinie im Wesentlichen die §§ 130, 131 InsO bzw. § 142 InsO. Große Änderungen werden hier mit Blick auf das deutsche Recht nicht zu erwarten sein.

2. Rechtshandlungen ohne oder mit offensichtlich unzureichender Gegenleistung, Art. 7

Handlungen ohne oder mit offensichtlich unzureichender Gegenleistung, die innerhalb eines Jahres vor Insolvenzantragstellung bzw. falls eine solche fehlt, vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, vorgenommen wurden, sind ohne weitere Voraussetzungen anfechtbar, sofern es sich nicht um ein Gelegenheitsgeschenk mit nur symbolischem Wert handelt.

Diese Vorgaben sind von § 134 InsO bereits abgedeckt, wobei der Horizont des § 134 InsO mit vier Jahren deutlich länger ist.

Was allerdings noch der Klarstellung bedarf ist die Abgrenzung zwischen Art. 6 und Art. 7. Hier bleibt ein Zwischenbereich von Gegenleistungen, die nicht angemessen im Sinne des Art. 6 sind aber auch nicht "offensichtlich unzureichend" im Sinne des Art. 7. Von diesen "Zwitter"-Gegenleistungen betroffenen Leistungen bleiben nach Art. 6 anfechtbar.

3. Rechtshandlungen mit Gläubigerbenachteiligungsabsicht, Art. 8

Rechtshandlungen, welche mit Gläubigerbenachteiligungsabsicht zu einem Gläubigerschaden geführt haben, können angefochten werden, sofern sie innerhalb von zwei Jahren vor Insolvenzantragstellung bzw., falls eine solche fehlt, vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, vorgenommen wurden und wenn der andere Teil die Benachteiligungsabsicht kannte (was bei nahestehenden Personen vermutet wird). Fahrlässige Unkenntnis schadet nicht.

Dies spricht den deutschen § 133 InsO an. Auch hier sind größere Änderungen nicht zu erwarten.

Die Richtlinie sieht zudem vor, dass die Rückgewährpflichten und die Durchsetzung gegen Dritte geregelt werden (Art. 9-11) und lässt den Mitgliedstaaten Raum für strengere nationale Regelungen in diesem Zusammenhang . Die Verjährung darf dabei nicht mehr als drei Jahre ab Insolvenzeröffnung betragen (wobei auch auf die Kenntnis des Insolvenzverwalters abgestellt werden darf, einen Umstand, den deutsches Recht bereits vor mehreren Jahren verworfen hat).

Ermittlung und Zugriff auf zur Insolvenzmasse gehörende Vermögenswerte

Die Regelungen sehen unter anderem Zugriffsmöglichkeiten durch sog. designierte Gerichte oder Behörden auf Konten zwecks Informationsgewinnung zu, soweit damit für die Insolvenzmasse nachteilige Vermögensverschiebungen nachverfolgt werden sollen. Die gewonnenen Informationen können von den Gerichten oder Behörden mit Insolvenzverwaltern geteilt werden, wobei die vertrauliche Behandlung der Informationen gewährleistet sein muss. Vergleichbare Regelungen kennt das deutsche Recht bisher nicht.

Einführung von *Pre-Pack* Verfahren

Ein zentrales Element der Richtlinie ist die Einführung von sogenannten *Pre-Pack*-Verfahren (Art. 19-35). Damit meint die Richtlinie (siehe Art. 2 lit. p) Verfahren mit einer Vorbereitungsphase und einer Liquidationsphase zum teilweise oder vollständigen Verkauf des Unternehmens des Schuldners (*going-concern*) an den höchsten Bieter. Die Vorbereitungsphase umfasst die Suche nach einem möglichen Käufer und die Liquidationsphase meint dabei die Umsetzung des Verkaufs sowie die Verteilung des Kaufpreises nach Insolvenzeröffnung. Solche Verfahren müssen mindestens bei möglicher Insolvenz offenstehen und zumindest teilweise in Eigenverwaltung ablaufen; Mitgliedstaaten dürfen zahlungsunfähige (im Sinne des jeweiligen nationalen Rechts) Schuldner hiervon ausschließen. Das *Pre-Pack*-Verfahren kann ein von den bisher schon vorhandenen Insolvenzverfahren getrenntes Verfahren sein, aber auch integriert werden (Art. 19).

In der Vorbereitungsphase soll es eine unabhängige und kundige Aufsichtsperson (*Monitor*) geben (Art. 22). Der Verkaufsprozess und die Auswahl des Käufers muss wettbewerbsfähig, transparent und marktkonform erfolgen und unterliegt umfassenden

Dokumentationspflichten (Art. 22a); er kann in Form einer öffentlichen Versteigerung erfolgen. Während dieser Phase können Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt werden (Art. 23). Die Vorbereitungsphase muss zeitlich beschränkt sein, wobei die Richtlinie hier keine konkreten Vorgaben macht (Art. 23b); die öffentliche Versteigerung soll maximal drei Monate dauern (Art. 26 Abs. 2).

Die Liquidationsphase beginnt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (im Sinne des jeweiligen nationalen Rechts). In dieser ordnet das Gericht den (teilweisen), rechtswirksamen Verkauf des Unternehmens an, wenn (i) eine ausführliche, begründete Empfehlung der Aufsichtsperson vorliegt, (ii) eine öffentliche Versteigerung durchgeführt wurde oder (iii) die Gläubiger dem Verkauf zugestimmt haben (Art. 26). Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Gläubiger auch ohne gerichtliche Zustimmung den Verkauf beschließen können.

Der Erwerber übernimmt das Unternehmen grundsätzlich frei von Altverbindlichkeiten (Art. 28), wobei Ausnahmen insbesondere für Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen (z.B. betriebliche Versorgungsleistungen) gelten (vgl. Erwägungsgrund 28c). Notwendige Verträge zur Fortführung des Geschäftsbetriebs können auf den Erwerber, der kein Wettbewerber ist, übertragen werden, auch ohne Zustimmung der Vertragspartner, wobei Mitgliedstaaten Ausnahmen vorsehen können. Sofern eine unzumutbare Benachteiligung in der Übertragung liegt, können die Mitgliedstaaten Kündigungsrechte für die Vertragspartner vorsehen (dazu insgesamt Art. 27). Die konkrete Verteilung des Verkaufserlöses richtet sich weiterhin nach nationalem Recht.

Die Richtlinie enthält schließlich weitere Regelungsvorgaben zum *Pre-Pack*, z.B. betreffend verbindliche Auswahlkriterien für das beste Angebot, Haftungsvorschriften für den *Monitor*, Vorkaufsrechte und *Credit Bidding*, sowie Schutzvorschriften zu Gunsten der (besicherten) Gläubiger.

Da es sich nur um eine Richtlinie handelt, die noch in deutsches Recht umgesetzt werden muss, sind einige Punkte zwangsläufig unklar bzw. nicht im Detail geregelt – auch um den Mitgliedstaaten die Möglichkeiten und Freiheiten zu geben, das Vorhaben an das bestehende nationale Recht anzupassen. Wie genau sich das *Pre-Pack* in das deutsche Insolvenzrecht eingliedert, wird daher der Gesetzgebungsprozess zeigen. Da die Liquidationsphase die Insolvenzeröffnung voraussetzt, ist jedenfalls klar, dass es separat vom StaRUG-Verfahren geregelt sein muss.

Aus Sicht der Verfasser sind allerdings aufgrund der deutschen Besonderheit des vorläufigen Insolvenzverfahrens keine größeren Änderungen im deutschen Recht notwendig. Bereits heute läuft ein typischer Verkaufsprozess im Wesentlichen so ab, wie es die Richtlinie vorgibt: gleich nach Insolvenzantragstellung beginnt der vorläufige Insolvenzverwalter regelmäßig mit der Investorensuche in einem geordneten und fairen Prozess, oft mit Unterstützung von externen und unabhängigen M&A Beratern (alternativ die Eigenverwaltung unter Aufsicht des Sachwalters). Der Gläubigerausschuss beschließt, mit welchem/welchen Investoren final verhandelt wird. Oft wird der Kaufvertrag kurz vor Insolvenzeröffnung mit dem bevorzugten Investor endverhandelt und unmittelbar nach der Eröffnung unterzeichnet (regelmäßig beurkundet).

Einzelne Ergänzungen würden die Verfasser im Bereich der Gläubigerzustimmung zum Verkauf erwarten. Hier sollte klar geregelt werden, dass die Zustimmung des (vorläufigen) Gläubigerausschusses alleine ausreicht, ggf. mit Empfehlung des Sachwalters. Neu wird allerdings sein, dass Verträge, zumindest zunächst, ohne Zustimmung der Vertragsparteien übertragen werden müssen. Derzeit geht dies nicht. Das kann eine übertragende Sanierung, sofern kein Insolvenzplan möglich ist, ausschließen. Aber auch hier lässt die Richtlinie weitreichende Ausnahmen zu, sodass eine zumindest weitreichende Änderung des derzeitigen Rechts nicht zwingend erscheint. Soweit die Richtlinie vorsieht, dass bestimmte arbeitsrechtliche Verbindlichkeiten auf den Erwerber übergehen, könnte dies aus deutscher Sicht jedoch einen erheblichen Rückschritt darstellen.

Geschäftsführungspflichten, Insolvenzantragspflicht

Geschäftsleiter müssen spätestens drei Monate, nachdem sie von der Insolvenz des Unternehmens Kenntnis erlangt haben oder vernünftigerweise hätten erfahren können, einen Insolvenzantrag stellen (Art. 36).. Bei Verstoß gegen diese Pflicht haften die Geschäftsleiter für den daraus entstandenen Schaden der Gläubiger. Die Pflicht kann entfallen, wenn andere Maßnahmen zum Schutz der Gläubiger ergriffen werden (z.B. öffentliche Bekanntmachung der Insolvenz).

Da Mitgliedstaaten auch eine kürzere Frist vorsehen können (Art. 3a Nr. 1), ist nicht davon auszugehen, dass an § 15a InsO Änderungen vorgenommen werden.

Stärkung der Gläubigerrechte

Die Richtlinie schreibt die Möglichkeit zur Einrichtung von Gläubigerausschüssen vor, sofern nicht wirtschaftlich nur unbedeutende Verfahren betroffen sind (Art. 58-67). Der Ausschuss muss von anderen Verfahrensorganen unabhängig sein und hat die Aufgabe der Überwachung des Insolvenzverwalters, Mitwirkung bei wichtigen Entscheidungen und Vertretung der Gläubigerinteressen; hierzu stehen dem Ausschuss umfangreiche Auskunftsrechte zu (Art. 64). Die Mitglieder müssen die verschiedenen Gläubigergruppen fair

repräsentieren (Art. 58). Schließlich enthält die Richtlinie weitere Regelung zur Besetzung und Abwahl von Gläubigerausschussmitgliedern, deren Arbeitsweise sowie Rechte und Pflichten usw.

Da das deutsche Recht die Möglichkeit von Gläubigerausschüssen bereits vorsieht und diese bei Überschreitung der in § 22a Abs. 1 InsO genannten Schwellenwerten sogar verpflichtend sind, ist hier nicht mit substantiellen Änderungen zu rechnen.

Fazit und Ausblick

Mit der Richtlinie ist kein radikaler Umbruch für das deutsche Insolvenzrecht zu erwarten. Vielmehr werden vermutlich nur gezielt einzelne Bereiche punktuell angepasst, um die europäische Mindestharmonisierung zu erfüllen. Die Umsetzung wird zeigen, inwieweit die bestehenden deutschen Regelungen als Vorbild dienen und wo punktuelle Nachjustierungen erforderlich sind. Für den kundigen Leser scheint es jedoch, dass dem deutschen Insolvenzrecht eine gewisse Vorbildfunktion bereits im europäischen Gesetzgebungsverfahren zukam. Die Richtlinie markiert jedoch einen wichtigen Schritt hin zu mehr Rechtssicherheit und Effizienz bei grenzüberschreitenden Insolvenzen in Europa.

Contact us



Joachim Pонсек MBA

Partner

joachim.ponseck

@bakermckenzie.com



**Prof. Dr. Artur M. Swierczok LL.M (UCL),
MSt. (Oxford)**

Counsel

artur.swierczok

@bakermckenzie.com



Dr. Andrea Soprano

Counsel

andrea.soprano

@bakermckenzie.com

© 2026 Baker & McKenzie. **Ownership:** This site (Site) is a proprietary resource owned exclusively by Baker McKenzie (meaning Baker & McKenzie International and its member firms, including Baker & McKenzie LLP). Use of this site does not of itself create a contractual relationship, nor any attorney/client relationship, between Baker McKenzie and any person. **Non-reliance and exclusion:** All information on this Site is of general comment and for informational purposes only and may not reflect the most current legal and regulatory developments. All summaries of the laws, regulation and practice are subject to change. The information on this Site is not offered as legal or any other advice on any particular matter, whether it be legal, procedural or otherwise. It is not intended to be a substitute for reference to (and compliance with) the detailed provisions of applicable laws, rules, regulations or forms. Legal advice should always be sought before taking any action or refraining from taking any action based on any information provided in this Site. Baker McKenzie, the editors and the contributing authors do not guarantee the accuracy of the contents and expressly disclaim any and all liability to any person in respect of the consequences of anything done or permitted to be done or omitted to be done wholly or partly in reliance upon the whole or any part of the contents of this Site. **Attorney Advertising:** This Site may qualify as "Attorney Advertising" requiring notice in some jurisdictions. To the extent that this Site may qualify as Attorney Advertising, PRIOR RESULTS DO NOT GUARANTEE A SIMILAR OUTCOME. All rights reserved. The content of this Site is protected under international copyright conventions. Reproduction of the content of this Site without express written authorization is strictly prohibited.

